



## Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zu den

### **Grossratsbeschlüssen über die Aufhebung**

- **des Grossratsbeschlusses betreffend den Beitritt zum Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe in Zivilsachen und**
  - **des Grossratsbeschlusses betreffend den Beitritt zum Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche**
- 

### **1. Ausgangslage**

Der Kanton Appenzell I.Rh. ist in den 1970er-Jahren zwei interkantonalen Vereinbarungen über die Rechtshilfe in Zivilsachen und über die Anerkennung von öffentlich-rechtlichen Forderungen beigetreten, die beide in der Zwischenzeit, nämlich mit dem Inkrafttreten der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO, SR 271), ihre Bedeutung verloren haben.

Am 14. Juni 1976 beschloss der Grosse Rat den Beitritt zum Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe in Zivilsachen vom 26. April 1974 und 8./9. November 1974 (GS 274.000, Beitrittsbeschluss GS 274.010). Damals richteten sich die zivilprozessualen Verfahren nach kantonalem Recht. Jeder Kanton hatte ein eigenes Zivilprozessgesetz. Für Verfahrenshandlungen, die Kantonsgrenzen überschritten, bildete das Konkordat über die gegenseitige Rechtshilfe eine gesamtschweizerische Grundlage. Am 1. Januar 2011 ist die Schweizerische Zivilprozessordnung in Kraft getreten. Darin ist auch die Rechtshilfe zwischen schweizerischen Gerichten geregelt (Art. 194 ff. ZPO). Das Konkordat über die Gewährung von Rechtshilfe in Zivilsachen ist damit überflüssig geworden. Es sollte aus der Gesetzessammlung entfernt werden.

Mit Grossratsbeschluss vom 28. November 1973 erfolgte der Beitritt zum Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche vom 15./16. April 1971, 13. Oktober 1970 und 28. Oktober 1971 (GS 280.910, Beitrittsbeschluss GS 280.911). Das Konkordat ermöglichte die betriebsrechtliche Durchsetzung von öffentlich-rechtlichen Forderungen der Kantone und Gemeinden über die Kantonsgrenzen hinweg. Mit der Schweizerischen Zivilprozessordnung und der gleichzeitig erfolgten Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SchKG, SR 281.1) ist ein einheitlicher Vollstreckungsraum für das gesamte Gebiet der Schweiz geschaffen worden. Seit dem 1. Januar 2011 berechtigt jede vollstreckbare Verfügung einer schweizerischen Verwaltungsbehörde in der ganzen Schweiz zur definitiven Rechtsöffnung (Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG). Auch das Konkordat über die Gewährung von Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche ist damit überflüssig geworden und sollte aus der Gesetzessammlung entfernt werden.

### **2. Anmerkungen zu den Grossratsbeschlüssen**

Der Kanton Appenzell I.Rh. ist den beiden Konkordaten mit je einem separaten Grossratsbeschluss beigetreten. Die beiden Beitrittsbeschlüsse werden ebenfalls mit je einem Beschluss aufgehoben. Mit dem Wegfall dieser Beschlüsse werden auch die interkantonalen Vereinbarungen aus der Gesetzessammlung entfernt.

### 3. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung der Grossratsbeschlüsse über die Aufhebung des Grossratsbeschlusses betreffend den Beitritt zum Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe in Zivilsachen und des Grossratsbeschlusses betreffend den Beitritt zum Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche einzutreten und sie wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 8. Mai 2018

**Namens Landammann und Ständekommission**

Der reg. Landammann:                      Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig

**Grossratsschluss über die Aufhebung des  
Grossratsbeschlusses betreffend den Beitritt zum Konkordat  
über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe in Zivilsachen**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh. beschliesst:

**I.**

Der Grossratsbeschlusses betreffend den Beitritt zum Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe in Zivilsachen vom 14. Juni 1976 wird aufgehoben.

**II.**

Dieser Beschluss tritt mit seiner Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

**Grossratsschluss über die Aufhebung des  
Grossratsbeschlusses betreffend den Beitritt zum Konkordat  
über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur  
Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh. beschliesst:

**I.**

Der Grossratsbeschlusses betreffend den Beitritt zum Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche vom 26. November 1973 wird aufgehoben.

**II.**

Dieser Beschluss tritt mit seiner Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.